

Die Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz § 5 unter Berücksichtigung der Betriebssicherheits-, der Gefahrstoff-, der Biostoff- und der Arbeitsstättenverordnung.

Die Umgestaltung des Arbeitsschutzrechtes ist mit Inkrafttreten der neuen GefahrstoffV zum 01.01.2005 weitestgehend abgeschlossen. Der Bereich Arbeitssicherheit hat deshalb die Arbeitshilfen zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für die Verantwortlichen im Arbeitsschutz, an die in wesentlichen Teilen geänderten Rechtsnormen angepasst.

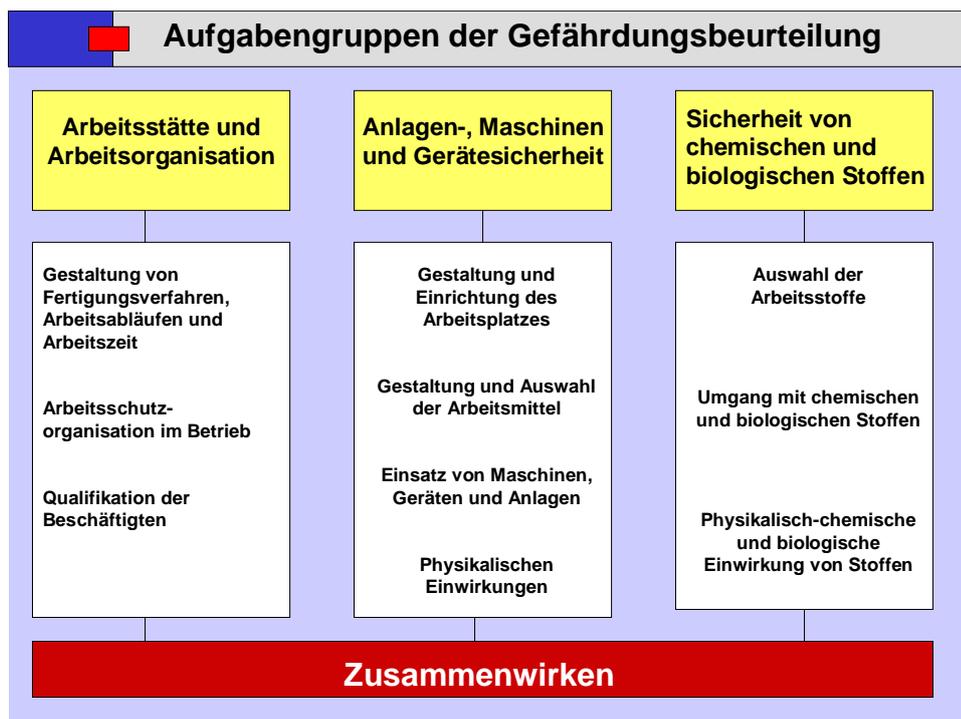
Diese Arbeitshilfen sind ein Angebot, jedem/r verantwortlichen Leiter/in eines Bereiches steht es frei, eine andere Form zu wählen.

Inhalte die zu bearbeiten sind sowie die Dokumentationspflicht sind dagegen zwingend.

Dem Wunsch nach Entbürokratisierung wurde durch Streichung zahlreicher staatlicher Einzelverordnungen und deren Zusammenfassung in der Betriebssicherheitsverordnung, der erheblichen Reduktion des Paragraphenwerkes (z. B. von 58 §§ auf 8 §§ bei der ArbeitsstättenV) und dem Wegfall duzender Unfallverhütungsvorschriften entsprochen. Dies bedeutet zum Einen zwar erheblich erweiterte Freiheitsgrade bei der Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften aber auch eine enorm gestiegene Verantwortung der verantwortlichen Leiter / Leiterinnen.

Der **verantwortliche Leiter** ([Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Universität Konstanz über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz](#)) hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu sichern und zu verbessern. Dabei handelt es sich um technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen.

Die Gefährdungsbeurteilung beinhaltet folgende Aufgabengruppen:





Merkblatt 15

Die Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz § 5 unter Berücksichtigung der Betriebssicherheits-, der Gefahrstoff-, der Biostoff- und der Arbeitsstättenverordnung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Sie muss

1. die Bezeichnung der Arbeitsplätze / Bereiches oder der Tätigkeiten
2. die Gefährdungen und Belastungen
3. das Ergebnis der Ermittlung der Gefahrstoff- / Biostoffexposition (Expositionsermittlungen in Form von Messungen, Berechnungen oder Offensichtlichkeitsprüfungen sind als Anlage beizufügen)
4. festgelegte und durchgeführte Schutzmaßnahmen (In einer Betriebsanweisung werden z. B. organisatorische , technische und persönliche Schutzmaßnahmen festgelegt)
5. das Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle
6. das Datum der Überprüfung der Arbeitsplatzes / Bereiches oder Tätigkeit
7. die Unterschrift des Verantwortlichen

enthalten.

Die Gefährdungsbeurteilung muss nach angemessener Zeit aktualisiert werden, insbesondere bei Änderungen der Arbeitsbedingungen und der Gefährdungssituation, z. B. nach Unfällen, nach Einsatz anderer / weiterer Maschinen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe.

Die ausgefüllten Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie für Technische Aufsichtsbeamte, technische Aufsichtspersonen und die Sicherheitsfachkräfte jederzeit einsehbar sind.

Anmerkung: Das BMWA gibt zu verschiedenen Einzelbereichen Technische Regeln bekannt, die den Stand der Technik und der Erkenntnis wiedergeben. Wer sie einhält kann davon ausgehen, dass die in der entsprechenden Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden. (Vermutungswirkung des technischen Regelwerkes). Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn ein mind. vergleichbarer Schutz der Gesundheit und Sicherheit gewährleistet wird – dies ist dann allerdings in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Klaus Heck
Sicherheitsingenieur

Konstanz, Juni 2005